

## Informationen zum Einsatz von Teilhabeassistent\*innen im Unterricht

(Stand: 01.11.2017)

### Allgemeine Informationen

- In der Praxis werden verschiedene Bezeichnungen verwendet: Teilhabeassistenz, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshilfe, ... .
- Es gibt keine berufsspezifische Qualifizierung, so dass Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Kompetenzen als Teilhabeassistenz beschäftigt sind (FSJ, Student\*innen, in anderen Bereichen ausgebildete Personen, mit oder ohne pädagogische Vorerfahrungen, pädagogisch qualifiziertes Personal, medizinisch qualifiziertes Personal).
- Die Auswahl der Teilhabeassistenz orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalls.
- Teilhabeassistent\*innen sind in der Regel angestellt bei einem Träger (z.B. Drehpunkt, DGT, Lebenshilfe, EVIM), in Einzelfällen bei den Eltern.

### Rechtliche Grundlagen

- Geregelt ist die Teilhabeassistenz durch das Sozialgesetzbuch (SGB). § 35a SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für „seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, bei denen vorrangig eine Unterstützung im Bereich des Verhaltens und der emotional-sozialen Entwicklung notwendig ist. Die §§ 53, 54 SGB XII regeln die Eingliederungshilfe bei einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung.
- Anspruchsberechtigt ist das Kind, der Antrag kann somit nur von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gestellt werden.
- Teilhabeassistenz ist eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII. Daraus folgt:
  - o Teilhabeassistent\*innen können und dürfen „nur sozialrechtliche Aufgaben übernehmen und keine schulischen“ (Hasselmeyer, 2010, S. 114).
  - o Der Gegenstand ist die Unterstützung des Kindes mit dem Ziel der erfolgreichen Teilhabe und nicht die Unterstützung des Unterrichts.
  - o Die pädagogische Arbeit der Schule ist nicht die Aufgabe einer Teilhabeassistenz. Bspw. liegen disziplinarische Tätigkeiten in der Verantwortung der Lehrkraft.
  - o Zur Aufsicht gemäß der *Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler* sind Teilhabeassistent\*innen nicht verpflichtet (HKM, 2015, § 2).

**Die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen liegt bei den Lehrkräften.**

**Mögliche Aufgabenbereiche** (Hasselmeyer, 2010, S. 115; Lebenshilfe, 2015, S. 7, 16)

1) Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltages, z.B.

- Orientierung im Schulgebäude
- pflegerische Tätigkeiten (z.B. Assistenz bei Toilettengang, beim An- und Ausziehen)
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Assistenz beim Nutzen von Hilfsmitteln (Kommunikationshilfen, Gehhilfen...)
- Unterstützung in den Pausen / bei der Pausengestaltung (z.B. Ermöglichung von Ruhezeiten)
- Begleitung bei schulischen Veranstaltungen (Schulfesten, Ausflügen, Klassenfahrten)
- Schulwegbegleitung

2) Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich, z.B.

- im Aufbau sozialer Beziehungen
- im Verstehen von sozialen Situationen / Anforderungen
- in der Entwicklung der Selbstständigkeit

3) Unterstützung in der Kommunikation, z.B.

- im Nutzen von Kommunikationshilfen
- Unterstützung in der verbalen Kommunikation
- Hilfe beim Verstehen

4) Unterstützung im Unterricht / beim Lernen, z.B.

- Strukturierung des Arbeitsplatzes
- Strukturierung des vorgegebenen Materials
- Aufmerksamkeitslenkung
- Stärkung der Motivation
- Kontrolle des Aufgabenverständnisses, Wiederholung und Klärung von Aufgabenstellungen
- Unterstützung im Umgang mit Lernmaterialien

Die Aufgaben werden in der Regel in gemeinsamen Förderplangesprächen zwischen den Lehrkräften, der Teilhabeassistentin, den Eltern und ggf. einer Vertretung des Jugendamtes / des Trägers vereinbart. Regelmäßige Absprachen zwischen den Lehrkräften und der Teilhabeassistentin tragen zum Gelingen der Maßnahme bei.

### **Zu bedenken in der Schul- und Unterrichtspraxis**

- Die Teilhabeassistentin sollte nicht von Lehrkräften als Brücke zwischen Eltern und Schule genutzt werden und ersetzt nicht die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus.
- Die Teilhabeassistentin ist nicht zuständig für die didaktisch-methodische Aufbereitung der Unterrichtsinhalte sowie die Anpassung der Aufgaben und des Materials.
- Teilhabeassistent\*innen haben häufig Arbeitsverträge, die an den Einzelfall gebunden sind. Gleichzeitig haben sie die Aufgabe, sich selbst „überflüssig“ zu machen (Hasselmeyer, 2010, S. 116). Dies kann ggf. zu Konflikten in der Praxis führen.
- Einzelfallunterstützung kann Teilhabe und Inklusion auch behindern!
- Die Krankheitsvertretung ist nicht immer geregelt. Dies sollte nicht den Ausschluss des Schülers / der Schülerin zur Folge haben.

#### **Literatur**

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2015). *Schulbegleitung. Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.*. Marburg <https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Schulbegleitung.php?listLink=1> (Zugriff 30.10.2017)  
*Informiert über rechtlichen Grundlagen, Aufgaben, Problemlagen und Lösungsvorschläge.*

Hasselmeyer, T. (2010). Schulbegleitung als Inklusionshilfe. In K. Metzger & E. Weigl (Hrsg.), *Inklusion – Eine Schule für alle* (S. 114-121). Berlin: Cornelsen.  
*Informativer Text zu rechtlichen Grundlagen, Aufgaben, Schwierigkeiten und Umsetzungsmöglichkeiten.*

Hessisches Kultusministerium (2015). *Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO)*. [http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_rv.html?doc.hl=1&doc.id=hevr-AssBFSchulAPrVHE2011rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#docid:7381616,1,20150916](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=hevr-AssBFSchulAPrVHE2011rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#docid:7381616,1,20150916) (Zugriff 30.10.2017)